

GARANTIEBEDINGUNGEN

der

HZ Objektreinigung GbR

Daniel Hampel & Felix Zückert

Garantiebedingungen für sämtliche Dienstleistungen der Gebäudereinigung, Fassadenreinigung, Außenflächenreinigung, Fensterreinigung, Glasreinigung, Hochdruckreinigung, Steinpflege, Bauendreinigung sowie der Versiegelung und Imprägnierung von Oberflächen

Stand: April 2026 · Version 1.0

HZ Objektreinigung GbR

Gesellschafter: Daniel Hampel, Felix Zückert

Dr.-Toll-Straße 15 · 50226 Frechen

Telefon: 0163 917 6075

E-Mail: info@hz-objektreinigung.de

Internet: www.hz-objektreinigung.de

Präambel

Die nachfolgenden Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantiebedingungen“ genannt) regeln die Voraussetzungen, den Umfang, die Dauer, die Geltendmachung sowie die Ausschlussgründe der von der HZ Objektreinigung GbR, gesetzlich vertreten durch die Gesellschafter Herrn Daniel Hampel und Herrn Felix Zückert, mit Geschäftssitz in der Dr.-Toll-Straße 15, 50226 Frechen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend einheitlich „Auftraggeber“ genannt) ausgesprochenen freiwilligen Herstellergarantien im Sinne der §§ 443, 479 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der Auftragnehmer ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach §§ 705 ff. BGB. Beide Gesellschafter sind zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch gemäß § 721 BGB.

Diese Garantiebedingungen gelten für sämtliche vom Auftragnehmer angebotenen und tatsächlich erbrachten Dienstleistungen, welche in § 5 dieser Bedingungen einzeln aufgeführt und hinsichtlich ihres Garantiumfanges, ihrer Garantiedauer und der jeweils geltenden Ausschlussgründe spezifisch geregelt werden.

Diese Garantiebedingungen sind ein eigenständiges, freiwilliges und vertraglich zugesichertes Leistungsversprechen des Auftragnehmers. Sie treten ergänzend neben die dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen Mängelrechte (Gewährleistung) nach den §§ 634 ff. BGB. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers werden durch die vorliegenden Garantiebedingungen weder eingeschränkt, ausgeschlossen noch in sonstiger Weise modifiziert.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsparteien und Vertretungsregelung

(1) Diese Garantiebedingungen finden Anwendung auf sämtliche freiwilligen Herstellergarantien, welche der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der in § 5 dieser Bedingungen enumerativ aufgeführten Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber ausspricht.

(2) Diese Garantiebedingungen gelten gleichermaßen gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB wie auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen dieser Bedingungen oder im Rahmen des individuellen Auftragsverhältnisses Abweichendes vereinbart worden ist.

(3) Der Auftragnehmer wird durch jeden der beiden Gesellschafter – Herrn Daniel Hampel und Herrn Felix Zückert – einzeln rechtsverbindlich vertreten. Erklärungen eines Gesellschafters wirken unmittelbar für und gegen die Gesellschaft. Garantiezusagen, Nachbesserungsvereinbarungen und Ablehnungen von Garantieansprüchen sind wirksam, sofern sie von einem der beiden Gesellschafter oder einem von ihnen ausdrücklich bevollmächtigten Vertreter in Textform erklärt werden.

(4) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich und in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(5) Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich für solche Garantieverversprechen, welche der Auftragnehmer im Rahmen eines konkreten, dokumentierten und in Textform oder schriftlich bestätigten Auftragsverhältnisses ausgesprochen hat. Mündliche Garantiezusagen, Nebenabreden oder einzelfallbezogene Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen der beiden Gesellschafter des Auftragnehmers.

(6) Die jeweils aktuelle Fassung dieser Garantiebedingungen ist jederzeit und dauerhaft unter der Internetadresse www.hz-objektreinigung.de/garantiebedingungen abrufbar und kann beim Auftragnehmer in Textform angefordert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Im Sinne dieser Garantiebedingungen werden die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt definiert, wobei diese Definitionen für das gesamte Regelwerk einheitlich gelten und Auslegungsspielräume zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ausschließen sollen:

- a) „Garantie“ bezeichnet das freiwillige und vertraglich vereinbarte Leistungsversprechen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, innerhalb eines bestimmten Zeitraums und unter bestimmten, in diesen Bedingungen definierten Voraussetzungen bestimmte Beschaffenheiten der erbrachten Dienstleistung aufrechtzuerhalten beziehungsweise bei deren Ausbleiben Nachbesserungen vorzunehmen.
- b) „Gewährleistung“ bezeichnet die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers nach den §§ 634 ff. BGB, die unabhängig von den Regelungen dieser Garantiebedingungen bestehen.
- c) „Objekt“ bezeichnet die vom Auftrag umfasste bauliche Anlage, Oberfläche, Fläche oder Einrichtung, an welcher der Auftragnehmer eine Dienstleistung erbracht hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Fassaden, Außenwände, Sockelbereiche, Dachflächen, Terrassen, Einfahrten, Pflasterflächen, Natursteinflächen, Betonflächen, Fenster, Glasflächen, Wintergärten, Solarmodule, Innenräume, Baustellenbereiche sowie sämtliche angrenzenden Bauteile.

- d)** „Bearbeitete Fläche“ bezeichnet ausschließlich diejenigen Teile des Objekts, welche tatsächlich und nachweislich im Rahmen des jeweiligen Auftrags durch den Auftragnehmer bearbeitet wurden.
- e)** „Leistungserbringung“ bezeichnet den Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten. Dieser Abschluss tritt mit der Abnahme durch den Auftraggeber ein oder – mangels Abnahme – mit dem nachweislichen vollständigen Verlassen des Objekts durch den Auftragnehmer und der Übermittlung der entsprechenden Leistungsmittelung.
- f)** „Abnahme“ bezeichnet die körperliche Entgegennahme und Billigung des Werkes durch den Auftraggeber im Sinne des § 640 BGB. Die Abnahme kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Als konkludente Abnahme gilt insbesondere die Ingebrauchnahme des Objekts oder die widerspruchslöse Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.
- g)** „Garantiefall“ bezeichnet den Eintritt eines Zustands, bei dem die vom Auftragnehmer garantierte Beschaffenheit der Leistung innerhalb des Garantiezeitraums nicht mehr vorliegt, sofern nicht ein Garantiausschluss nach § 5 oder § 6 dieser Bedingungen greift.
- h)** „Äußere Einflüsse“ bezeichnet sämtliche Einwirkungen auf das Objekt, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden und außerhalb seines Einflussbereichs liegen, insbesondere Witterungsextreme, mechanische Einwirkungen Dritter, bauliche Veränderungen, Tierbefall, biologisches Wachstum durch Neuanpflanzungen, Wasserschäden durch defekte Bauteile, Luftverschmutzung, Streusalz, Chemikalien sowie höhere Gewalt.
- i)** „Nachbesserung“ bezeichnet die kostenfreie Wiederherstellung der garantierten Beschaffenheit durch den Auftragnehmer im Garantiefall mittels erneuter Leistungserbringung am betroffenen Teilbereich, nicht jedoch zwingend am gesamten ursprünglich bearbeiteten Objekt.
- j)** „Höhere Gewalt“ bezeichnet unvorhersehbare, unabwendbare und außergewöhnliche Ereignisse, die sich dem Einfluss des Auftragnehmers entziehen, insbesondere Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen, Versorgungsengpässe sowie extreme Witterungsereignisse wie Stürme der Stärke Beaufort 9 oder höher, Starkregenereignisse mit mehr als 40 mm Niederschlag pro Stunde, Hagelschlag, Schneelasten sowie anhaltende Frostperioden mit Temperaturen unter minus zehn Grad Celsius.
- k)** „Bestimmungsgemäßer Gebrauch“ bezeichnet die Nutzung des Objekts entsprechend seiner ursprünglichen Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sowie unter Einhaltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und der vom Auftragnehmer gegebenenfalls erteilten Pflege- und Nutzungshinweise.
- l)** „Vorsorglich erkennbare Mängel“ bezeichnet solche Umstände am Objekt, welche bei der im Rahmen der Auftragsausführung üblichen, fachlich gebotenen Inaugenscheinnahme erkennbar waren und vom Auftragnehmer dokumentiert wurden.

§ 3 Art, Inhalt und Umfang der Garantie

(1) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber für die jeweils erbrachte Dienstleistung eine freiwillige Herstellergarantie, deren konkreter Inhalt, Umfang und Dauer sich aus den leistungsspezifischen Regelungen des § 5 dieser Garantiebedingungen sowie aus den im jeweiligen Angebot oder der jeweiligen Auftragsbestätigung individuell genannten Garantiezeiträumen ergibt. Bei Abweichungen zwischen den Regelungen dieser Garantiebedingungen und den individuellen Vereinbarungen gelten die individuellen Vereinbarungen vorrangig.

(2) Die Garantie beschränkt sich ausschließlich auf den ordnungsgemäßen Erhalt der ausdrücklich garantierten Beschaffenheit bei bestimmungsgemäßer Nutzung und üblicher Witterungsexposition des Objekts. Sie umfasst ausdrücklich nicht:

- a)** Die Garantie einer bestimmten optischen Erscheinung oder eines bestimmten Farbeindrucks über den Garantiezeitraum hinaus;
- b)** Die Garantie der völligen Abwesenheit jeglicher Verschmutzung, Ablagerung oder Oberflächenveränderung;
- c)** Die Garantie der Beständigkeit gegenüber außergewöhnlichen oder nicht bestimmungsgemäßen Belastungen;
- d)** Die Garantie einer bestimmten Nutzungsdauer oder Lebensdauer der bearbeiteten Oberfläche selbst (diese obliegt dem Hersteller des jeweiligen Bauprodukts beziehungsweise dem Errichter des Objekts);
- e)** Die Garantie eines bestimmten Rutschhemmungsgrads oder einer bestimmten Gleitsicherheitsklasse, sofern diese nicht ausdrücklich zugesichert wurde.

(3) Die Garantieleistung besteht ausschließlich in der Nachbesserung gemäß § 9 dieser Bedingungen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rückerstattung des Werklohns, auf Minderung, auf Ersatzvornahme durch Dritte oder auf Schadensersatz im Rahmen der Garantie ist ausgeschlossen; die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Auftragnehmer behält sich vor, im Rahmen der Nachbesserung abweichende, jedoch gleichwertige Reinigungs-, Imprägnier- oder Versiegelungsverfahren sowie vergleichbare Produkte anderer Hersteller einzusetzen, sofern diese den ursprünglichen Leistungsgegenstand in Qualität, Wirkungsweise und Ergebnis mindestens gleichwertig nachbilden. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verwendung eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Herstellermarke besteht auch dann nicht, wenn bei der ursprünglichen Leistungserbringung ein konkretes Produkt verwendet wurde.

(5) Die Garantie gilt ausschließlich für die vom Auftragnehmer tatsächlich bearbeitete Fläche. Flächen, die aus Gründen der Zugänglichkeit, der Verkehrssicherungspflicht, der Witterung, der technischen Machbarkeit oder aus sonstigen Gründen nicht oder nur teilweise bearbeitet werden konnten, unterliegen keiner Garantie des Auftragnehmers. Solche Flächen sind im Leistungsprotokoll oder im Angebot entsprechend zu kennzeichnen.

§ 4 Garantiedauer und Garantiebeginn

(1) Die Garantiedauer richtet sich nach der konkret erbrachten Dienstleistung und den im jeweiligen Angebot oder der jeweiligen Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Fristen. Soweit in der Auftragsbestätigung keine ausdrückliche Garantiedauer angegeben ist, gelten die in § 5 dieser Bedingungen genannten Regelfristen.

(2) Die Garantiedauer beginnt mit dem Tag der Leistungserbringung im Sinne des § 2 lit. e dieser Bedingungen. Maßgeblich ist das auf dem Abnahmeprotokoll, dem Leistungsnachweis oder der Rechnung ausgewiesene Datum der Fertigstellung. Im Zweifel gilt das Datum der Rechnungsstellung als Beginn der Garantiefrist.

(3) Nach Ablauf der Garantiedauer erlöschen sämtliche Garantieansprüche des Auftraggebers ersatzlos. Eine stillschweigende oder konkludente Verlängerung der Garantiedauer durch Duldung, durch Nachbesserung einzelner Mängel oder durch sonstiges Verhalten des Auftragnehmers findet nicht statt. Auch Kulanzleistungen des Auftragnehmers nach Ablauf der Garantiedauer begründen keinen Rechtsanspruch auf weitere Nachbesserungen.

(4) Die Garantiedauer verlängert sich nicht durch Zeiträume, in denen das Objekt aufgrund von Witterungseinflüssen, Reparaturarbeiten Dritter, Umbauten oder sonstigen äußeren Umständen nicht ordnungsgemäß genutzt oder beurteilt werden konnte.

(5) Wird im Garantiefall eine Nachbesserung durchgeführt, so beginnt die Garantiefrist für den nachgebesserten Teilbereich nicht erneut zu laufen; sie endet vielmehr mit der ursprünglich vereinbarten Garantiedauer des Hauptauftrags.

(6) Die Geltendmachung von Garantieansprüchen muss innerhalb der Garantiedauer schriftlich oder in Textform erfolgen und den Auftragnehmer nachweislich erreicht haben. Das Datum des Zugangs beim Auftragnehmer ist maßgeblich.

§ 5 Leistungsspezifische Garantiebedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren den Inhalt, Umfang, die Dauer sowie die leistungsspezifischen Ausschlussgründe der Garantie für sämtliche vom Auftragnehmer angebotenen Dienstleistungen. Die allgemeinen Ausschlussgründe des § 6 dieser Bedingungen gelten ergänzend und kumulativ.

§ 5.1 Fassadenreinigung und Fassadenimprägnierung

§ 5.1.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt professionelle Fassadenreinigungsleistungen zur schonenden und substanzerhaltenden Beseitigung von Algen-, Moos-, Pilz- und Flechtenbefall sowie sonstiger biologischer und atmosphärischer Verschmutzungen auf Fassadenflächen unterschiedlicher Bauart. Die Leistung umfasst, soweit im konkreten Auftrag vereinbart:

- a) Vollständigen Objektschutz durch Abdeckung angrenzender Bereiche (Terrasse, Mobiliar, Bepflanzung, Fenster, Türen, Regenabläufe);
- b) Vorbenetzung und Auftrag professioneller Algen- und Grünbelagentferner auf biozider Wirkstoffbasis der Marken Remmers, Sto, Caparol oder gleichwertig;
- c) Fachgerechte Einwirkzeit von mindestens 24 bis 48 Stunden zur vollständigen Durchdringung der Oberflächenvegetation;
- d) Klarspülung mittels Niederdruckverfahren oder Teleskop-Sprühtechnik zur schonenden Entfernung abgestorbener Mikroorganismen und Reinigerrückstände;
- e) Optionale nachfolgende Imprägnierung als einschichtiges Standardsystem oder als zweischichtiges Premiumsystem, bestehend aus Algizid-Vorbehandlung und Silikonharz-Hydrophobierung beziehungsweise hochkonzentrierter Silan-Siloxan-Hydrophobierung.

§ 5.1.2 Garantieuumfang und Garantiedauer

(1) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die fachgerechte Ausführung der Reinigungsleistung sowie – bei beauftragter Imprägnierung – die Freiheit der bearbeiteten Fassadenflächen von sichtbarem, flächig wiederkehrendem Algen-, Moos- und Pilzbewuchs für die nachfolgend genannten Zeiträume:

- a) Bei alleiniger Fassadenreinigung ohne Imprägnierung: Garantie auf das Reinigungsergebnis zum Zeitpunkt der Übergabe; eine Dauergarantie auf Algenfreiheit ist in diesem Fall naturgemäß ausgeschlossen;
- b) Bei Fassadenreinigung mit einschichtiger Standard-Imprägnierung: 24 Monate Garantie auf Algenfreiheit ab Leistungserbringung;

- c) Bei Fassadenreinigung mit zweischichtiger Premium-Imprägnierung: 36 Monate Garantie auf Algenfreiheit ab Leistungserbringung;
- d) Bei Einsatz besonderer Spezialsysteme (z.B. Nano-Quarz-Gitter-Technologie oder selbstreinigende Beschichtungen): Garantiedauer gemäß gesondertem Angebot, jedoch maximal 60 Monate.

(2) Die Garantie setzt kumulativ voraus, dass der Fassadenputz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fachgerecht ausgeführt, rissfrei, tragfähig, hohlraumfrei und frei von sonstigen strukturellen Mängeln war. Die Begutachtung erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung durch den Auftragnehmer. Vorhandene Mängel werden dokumentiert und entbinden den Auftragnehmer von jeglicher Garantie für die betroffenen Teilbereiche.

§ 5.1.3 Ausschluss der Garantie bei Fassadenreinigung

Von der Garantie nach § 5.1 sind sämtliche Mängel und Schäden ausgeschlossen, die auf eine oder mehrere der nachfolgend abschließend aufgezählten Ursachen zurückzuführen sind:

- a) Neuer Algen-, Moos- oder Pilzbewuchs, der durch Veränderung der Umgebungsbedingungen nach Leistungserbringung verursacht oder begünstigt wird, namentlich durch Neupflanzungen von Bäumen, Hecken, Sträuchern, Kletterpflanzen oder sonstiger Vegetation in einem Abstand von weniger als drei Metern zur Fassade, durch die Errichtung von Nachbarbauten, Carports, Markisen, Pergolen, Sichtschutzwänden oder sonstigen Einrichtungen, die zu erhöhter Feuchtebelastung, Reduzierung der Sonneneinstrahlung oder Veränderung der Windexposition auf die Fassade führen;
- b) Veränderungen der Umgebung durch Installation oder Betrieb von Bewässerungsanlagen, Gartenteichen, Pools, Whirlpools oder sonstigen wasserführenden Einrichtungen, deren Betriebs- oder Spritzwasser die Fassade erreicht;
- c) Mechanische Beschädigungen der gereinigten oder imprägnierten Oberfläche durch Astschlag, herabfallende Äste, Windbruch, Ballspiele, Kratzer durch Gartengeräte, Anfahrnfälle oder Kollisionen mit Fahrzeugen, Anhängern oder Transportgut;
- d) Reinigungs- oder Pflegeversuche des Auftraggebers oder Dritter mittels Hochdruckreiniger, Dampfstrahler, Stahlbürsten, Drahtbürsten, Schleifmitteln, Lösungsmitteln, Chlorreinigern, säurehaltigen oder alkalischen Reinigungsmitteln sowie sonstigen aggressiven chemischen oder mechanischen Einwirkungen;
- e) Schäden durch defekte, verstopfte oder undichte Dachrinnen, Fallrohre, Wasserspeier, Regenfallköpfe oder Attikaabläufe, die zu unkontrolliertem Wasserablauf über die Fassadenfläche führen;
- f) Schäden durch undichte Fenster, Fensterrahmen, Fensterbänke oder Fensterleibungen, durch die Wasser hinter die Fassadenoberfläche eindringen kann;
- g) Schäden durch durchfeuchtete Dämmungen, defekte Bauwerksabdichtungen, aufsteigende Feuchtigkeit aus dem Erdreich, Salzausblühungen, Kondensatschäden oder Tauwasserausfall infolge unzureichender Wärmedämmung;
- h) Verfärbungen, Beläge oder Oberflächenveränderungen durch Luftverschmutzung, Industrieemissionen, Rauchgase, Feinstaub, Abgase des Kraftfahrzeugverkehrs, landwirtschaftliche Emissionen (Güllegeruch, Ammoniak, Staub) sowie sonstige Umweltverschmutzungen;
- i) Verschmutzungen durch Tierexkremate, insbesondere durch Tauben, Stare, Spatzen, Schwalben, Mauersegler, Fledermäuse sowie durch Marder, Katzen oder sonstige Wildtiere;
- j) Fassadenflächen, die bereits vor der Leistungserbringung sichtbare Vorschädigungen aufwiesen, insbesondere Haarrisse, Netzrisse, abgesandelten Putz, Hohlstellen, Abplatzungen, Salpeterausblühungen, Verfärbungen durch frühere Behandlungen oder Anstriche, unfachgerecht ausgeführte Reparaturstellen oder sichtbare Feuchtigkeitsspuren, sofern diese Mängel vom Auftragnehmer im Angebot, im Leistungsprotokoll oder in anderer Form als eingeschränkt bearbeitbar gekennzeichnet wurden oder bei Inaugenscheinnahme offensichtlich waren;
- k) Fassadenabschnitte, die aus Gründen der Zugänglichkeit, der Verkehrssicherungspflicht, der Arbeitssicherheit oder aus technischen Gründen nicht vollumfänglich oder überhaupt nicht bearbeitet werden konnten und im Leistungsprotokoll als solche gekennzeichnet sind, insbesondere Fassadenbereiche hinter fest verbauten Einrichtungen, unter überhängenden Dächern ohne Wartungszugang oder in unmittelbarer Nähe zu Grundstücksgrenzen mit verweigertem Betretungsrecht;
- l) Nordseitige, nordwestliche oder nordöstliche Fassadenflächen in unmittelbarer Nähe zu Wäldern, Feldgehölzen, Gewässern, Feuchtgebieten oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, sofern die erhöhte Bewuchsgefährdung durch solche Standortfaktoren im Angebot nicht ausdrücklich kalkulatorisch berücksichtigt und die entsprechende Garantierweiterung gesondert vereinbart wurde;
- m) Fassaden, an denen nach Leistungserbringung bauliche Veränderungen durchgeführt werden, insbesondere Anbauten, Dachumbauten, Balkon- oder Terrassenerweiterungen, Wärmedämmarbeiten, Fenstertausch, Anbringung von Solaranlagen oder vergleichbare Eingriffe;
- n) Schäden durch elektrostatische Aufladung infolge neu installierter elektrischer Anlagen, Blitzableiter oder sonstiger Einrichtungen, welche die Feinstaubanhaftung an der Fassade verändern;
- o) Schäden durch Farb-, Lack- oder sonstige Überspray-Rückstände von Malerarbeiten Dritter an benachbarten Objekten;

- p) Fassadenflächen mit Strukturputzen, Buntsteinputzen oder speziellen Dekorputzen, bei denen die tatsächliche Eindringtiefe der Imprägnierung aus Gründen der Oberflächenrauigkeit oder der Putzstruktur nicht vollständig erreicht werden kann und der Auftraggeber hierüber vorab aufgeklärt wurde;
- q) Eine Garantie auf die Farbbeständigkeit der Fassade, auf die Beibehaltung eines bestimmten optischen Erscheinungsbilds, auf die völlige Freiheit von Staubablagerungen, Pollenflug, Rußablagerungen oder sonstigen luftgebundenen Verunreinigungen wird ausdrücklich nicht übernommen;
- r) Verunreinigungen oder Rückstände durch Baumharz, Blütenhonig, Honigtau von Blattläusen (insbesondere durch Linden, Ahorn, Eichen, Birken) sowie sonstige klebrige biologische Ausscheidungen, die zu dauerhafter Anhaftung von Staub und Mikroorganismen führen;
- s) Mikrorisse oder Ablösungen der Imprägnierschicht durch extreme Temperaturwechsel außerhalb üblicher klimatischer Bedingungen (Differenz von mehr als 30 Grad Celsius innerhalb von 24 Stunden, Frosteinbrüche nach warmer Witterung);
- t) Elektrostatische Staubanhaftung oder veränderte Verschmutzungscharakteristik infolge nach Leistungserbringung neu installierter elektrischer Leitungen, Antennen, Parabolspiegel, Funkanlagen oder sonstiger elektromagnetisch wirksamer Einrichtungen in Fassadennähe;
- u) Eintrag von Sporen, Pollen, Flugsamen oder sonstigem organischen Material aus der Umgebung (Nachbargrundstücke, angrenzende Wälder oder Parks, landwirtschaftliche Flächen, Brachland), die zu biologischem Wiederbewuchs führen;
- v) Spinnennetze, Wespen- und Hornissennester, Insektenanflug sowie sonstiger tierischer Befall, der die Fassadenoptik beeinträchtigt;
- w) Beschädigungen, Verschmutzungen oder Oberflächenveränderungen durch angebrachte Graffiti, Tags, Klebeplakate, Werbeaufkleber oder sonstige fremde Anbringungen Dritter;
- x) Farb-, Lack- oder Putzspritzer durch Malerarbeiten, Renovierungsarbeiten oder Bauarbeiten an benachbarten Objekten, die nach Leistungserbringung auf die Fassade gelangen;
- y) Beeinträchtigungen der Imprägnierung durch nachträgliche Aufbringung von Anstrichen, Lasuren, Farbschichten oder sonstigen Oberflächenbeschichtungen durch den Auftraggeber oder Dritte;
- z) Schäden, Abrieb oder Verschmutzungen durch vorübergehend oder dauerhaft an der Fassade angebrachte Baugerüste, Fassadenleitern, Sicherheitsnetze, Werbebanner oder sonstige Anbauten nach Leistungserbringung;
- aa) Salz- oder Kalkausblühungen aus dem Mauerwerk oder Putzuntergrund, die die Imprägnierschicht von innen heraus durchbrechen oder unterwandern;
- bb) Veränderungen der Mikroklimasituation an der Fassade durch nachträgliche Installation von Außenklimageräten, Abluftöffnungen, Dunstabzugskanälen oder sonstigen wärme- oder feuchteemittierenden Einrichtungen.

Hinweis zu § 5.1

Die Garantie auf Algenfreiheit umfasst ausschließlich die bearbeitete Fassadenfläche selbst. Sie erstreckt sich nicht auf angrenzende Bauteile wie Dachflächen, Sockelbereiche unterhalb der Bearbeitungsgrenze, Balkon- oder Terrassenbrüstungen, Stützmauern, Gartenmauern oder andere Außenanlagen, sofern diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags waren.

§ 5.2 Außenflächenreinigung

§ 5.2.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt professionelle Außenflächenreinigungsleistungen auf Terrassen, Gehwegen, Einfahrten, Hofflächen, Parkflächen, Garagenvorplätzen, Tiefgarageneinfahrten, Treppenanlagen, Gartenwegen sowie sonstigen befestigten Außenflächen unterschiedlicher Materialien (Betonpflaster, Klinker, Naturstein, Keramik, Kunststein, Waschbeton, WPC-Dielen, Holzterrassenbeläge). Die Leistung umfasst:

- a) Trockenvorreinigung zur Entfernung lockeren Unrats, Laubs und groben Schmutzes;
- b) Auftrag professioneller Grünbelagentferner und/oder Steinreiner je nach Material- und Verschmutzungsart;
- c) Hochdruckreinigung mit untergrundgerechter Druckeinstellung sowie gegebenenfalls Einsatz von Flächenreinigern, Rotationsdüsen oder Oberflächenreinigungsgeräten;
- d) Klarspülung und Entfernung gelöster Schmutz- und Reinigerreste;
- e) Optional: Sandauffüllung und Wiederverfugung bei Pflasterflächen mit haltbarem Fugensand oder Fugenmörtel;
- f) Optional: Imprägnierung oder Versiegelung zum nachhaltigen Schutz (siehe § 5.8).

§ 5.2.2 Garantiefumfang und Garantiedauer

(1) Der Auftragnehmer garantiert die Freiheit der gereinigten Außenfläche von flächig sichtbarem Grünbelag, Moos und oberflächlichen Verschmutzungen zum Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Soweit zusätzlich eine Imprägnierung oder Versiegelung beauftragt wurde, gilt eine Garantiedauer von 12 Monaten ab Leistungserbringung für die Freiheit von neuerlichem flächigem Grünbelagbefall.

(3) Für Fugenarbeiten gilt eine Garantiedauer von 12 Monaten auf die fachgerechte Ausführung der Verfugung. Fugenverlust durch bestimmungsgemäße Beanspruchung, Ausspülung durch Starkregen oder mechanische Einwirkung wird nicht garantiert.

§ 5.2.3 Ausschluss der Garantie bei Außenflächenreinigung

Von der Garantie nach § 5.2 sind sämtliche Mängel und Schäden ausgeschlossen, die auf eine oder mehrere der nachfolgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- a) Wiederkehrende Verschmutzungen durch Laubfall, Blütenabfall, Beerenabfall, Nadelabwurf, Pollenflug sowie sonstige saisonal bedingte Ablagerungen aus der umliegenden Vegetation, insbesondere durch Bäume wie Linden (klebriger Blütenauswurf), Kirschen, Nussbäume, Platanen oder Nadelgehölze;
- b) Öl-, Fett-, Kraftstoff- oder Hydraulikölverschmutzungen durch Kraftfahrzeuge, Motorräder, Gartengeräte, Rasenmäher, Heizöllieferungen, Öltanks, Schmierstoffe oder sonstige betriebsbedingte Flüssigkeiten;
- c) Verfärbungen und Belagsschäden durch Tauwetter, Streusalz, Splitt, Auftaumittel, calciumhaltige Streumittel, Harnstoffdünger sowie sonstige winterdienstlich oder gärtnerisch eingesetzte Substanzen;
- d) Schäden durch Reifenabrieb, Lenkspuren, Schleifspuren von Pflanztrögen, Blumenkübeln, Gartenmöbeln, Grills, Baustützen, Transportwagen oder vergleichbaren Einrichtungen, die auf der bearbeiteten Fläche bewegt werden;
- e) Abdrücke und Verfärbungen durch metallische Gegenstände, insbesondere Gusseisenmöbel, Pflanzgefäße aus Metall oder elektrische Geräte, die Rost- oder Oxidationsflecken hinterlassen;
- f) Fugenverluste, Absackungen, Kantenabbrüche, Verschiebungen im Pflasterverband oder sonstige Setzungsschäden, die auf unzureichende Untergrundverdichtung, fehlerhafte Bettung, mangelhafte Kantenausbildung, fehlerhafte Entwässerungsplanung oder sonstige bauliche Mängel zurückzuführen sind;
- g) Natursteinspezifische Verfärbungen durch mineralische Reaktionen wie Eisenoxidation (Rostflecken aus dem Stein heraus), Kalkausblühungen, Manganflecken, Zementschleier aus der Herstellung oder atmosphärische Verwitterungsprozesse, die aus dem Stein selbst herrühren;
- h) Schäden durch Frost-Tau-Wechsel-Belastungen, insbesondere Abplatzungen, Oberflächenabblätterungen oder Rissbildungen bei frostempfindlichen Materialien (nicht frostfester Klinker, mangelhaft gebrannte Keramik, saugfähige Naturwerksteine);
- i) Algen- oder Mooswiederbefall an dauernass belasteten Stellen, insbesondere in Dachtraufen-Bereichen, unter ständig tropfenden Bäumen, an Gebäudeschattenwürfen ohne Sonneneinstrahlung, sowie an Stellen mit stehendem Wasser aufgrund mangelhafter Entwässerungsplanung;
- j) Beschädigungen durch Wurzeldruck unterirdisch wachsender Pflanzen (Bambus, Wurzelläufer, invasive Gehölze), die zur Anhebung, Verschiebung oder Rissbildung der Pflasterfläche führen;
- k) Schäden durch tierische Einwirkungen, insbesondere Ameisenstraßen mit Hügelbildung, Maulwurfsgänge unter dem Pflasterbett, Wühlmäuse, Ratten oder sonstige Wildtiere;
- l) Absplitterungen, Muschelbildungen oder Verfärbungen durch vom Auftraggeber oder Dritten später aufgebrachte Chemikalien wie Unkrautvernichter, Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel oder Betonlöser;
- m) Oberflächenveränderungen durch elektrochemische Korrosion in Verbindung mit ableitenden Metallelementen (Straßenschilder, Poller, Zaunpfosten), deren galvanische Wirkung erst nach Leistungserbringung eintritt;
- n) Verschmutzungen und Schäden durch Grill-, Feuerstellen- oder Räucherbetrieb auf oder in unmittelbarer Nähe der bearbeiteten Fläche;
- o) Flächen, die durch dauerhafte Beschattung, mangelnde Luftzirkulation (unter Gartenmöbeln, Pflanzkübeln, Teppichen, Fußmatten) oder sonstige nutzungsbedingte Einschränkungen nicht fachgerecht austrocknen können;
- p) Verfärbungen und Oberflächenschäden durch Hundeurin, Katzenurin sowie Ausscheidungen sonstiger Haus- und Wildtiere (insbesondere Enzyme und Säuren darin), die zur bleibenden Ätzung mineralischer Oberflächen führen können;
- q) Verunreinigungen durch Hunde-, Katzen-, Marder- oder Wildtierkot sowie daraus resultierende Sekundärverschmutzungen durch Witterungseinflüsse;
- r) Wurzelschäden durch Pflanzen oder Bäume auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Flächen, deren Wuchshäufigkeit oder Wurzelausbreitung außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers liegt;
- s) Verfärbungen und Flecken durch Kerzenwachs, Lampenöl, Fackeln, Feuerschalen sowie sonstige offene Brennpunkte und deren Rückstände;
- t) Flecken und Verfärbungen durch verschüttete Getränke (Rotwein, Fruchtsäfte, Cola, Kaffee, Tee, alkoholische Getränke), Lebensmittelfette, Soßen oder sonstige Lebensmittelreste, die im Rahmen der Außennutzung auf die Fläche gelangen;
- u) Verfärbungen durch herabfallendes Obst, Beeren, Blüten oder Fruchtsäfte (insbesondere durch Kirschen, Holunder, Maulbeeren, Walnüsse, Eichel) aus der Umgebung;

- v) Spielbedingte Verschmutzungen durch Kreide, Filzstifte, Wachsmalstifte, Klebstoffe oder ähnliche Materialien, die durch Kinder oder Dritte auf die Fläche aufgebracht werden;
- w) Harzablagerungen, Honigtau (klebrige Ausscheidungen von Blattläusen) oder sonstige klebrige biologische Absonderungen aus umliegender Vegetation;
- x) Ausgelaufene Farben, Lacke, Lösungsmittel, Baustoffmörtel oder sonstige baubedingte Flüssigkeiten, die durch Handwerkerarbeiten, Heimwerkertätigkeiten oder Lieferanten auf die Fläche gelangen;
- y) Oberflächenveränderungen durch Einsatz von Flüssigdüngern, Pflanzenschutzmitteln, Algizid-Produkten, Unkrautvernichtern oder sonstigen gartenbaulichen Chemikalien auf angrenzenden Flächen, deren Wirkstoffe durch Regen oder Bewässerung auf die bearbeitete Fläche gelangen;
- z) Setzungsschäden oder Materialveränderungen durch Erdarbeiten, Leitungsverlegungen, Kanalsanierungen oder sonstige Tiefbauarbeiten, die nach Leistungserbringung in der Nähe oder unter der bearbeiteten Fläche durchgeführt werden.

§ 5.3 Fensterreinigung

§ 5.3.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt professionelle Fensterreinigungsarbeiten an Privat- und Gewerbeobjekten. Die Leistung umfasst:

- a) Streifenfreie Reinigung der Glasflächen innen und/oder außen;
- b) Reinigung der Fensterrahmen, Fensterbänke und Zargen;
- c) Reinigung der Gummidichtungen und Fensterfalze (nur soweit im Auftrag enthalten);
- d) Entfernung von Insektenrückständen, Fingerabdrücken, Fettschichten, Pollenflug und Nikotinbelägen;
- e) Einsatz fachgerechter Reinigungstechnik (Abzieher, Glasreiniger, Reinwasseranlagen mit Osmosetechnik bei höheren Lagen).

§ 5.3.2 Garantieumfang und Garantiedauer

(1) Der Auftragnehmer garantiert die Streifen- und Schlierenfreiheit der gereinigten Glas- und Rahmenflächen zum Zeitpunkt der unmittelbaren Übergabe.

(2) Eine Garantie für die Dauerhaftigkeit des Reinigungsergebnisses über die unmittelbare Übergabe hinaus besteht naturgemäß nicht, da Glasflächen einer kontinuierlichen Neuverschmutzung durch Luftfeuchtigkeit, Staub, Pollen, Regen, Kondensatbildung und sonstige Umwelteinflüsse unterliegen.

(3) Reklamationen zur Streifenbildung müssen binnen 24 Stunden nach Leistungserbringung und vor Einwirkung von Niederschlag, Kondensatbildung oder sonstiger Nachverschmutzung erfolgen und fotografisch dokumentiert werden.

§ 5.3.3 Ausschluss der Garantie bei Fensterreinigung

Von der Garantie nach § 5.3 sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Kalk-, Zement-, Mörtel- oder Kleberückstände, die durch bauliche Vorschädigung des Glases bereits Mikrokorrosionen, Glaskorrosion oder Blindstellen verursacht haben und auch durch fachgerechte Reinigung nicht mehr entfernbar sind;
- b) Verkratzungen der Glasoberfläche, die durch vorherige Nutzung eingebrachter Scheuerpartikel (Sand, Metallspäne, Schleifkörper) verursacht wurden und erst nach Reinigung sichtbar werden;
- c) Optische Beeinträchtigungen durch Zwischenraumbeschlag in Isolierverglasungen infolge defekter Randversiegelung (sogenannte „blinde Scheibe“), welche außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen;
- d) Streifen- und Schlierenbildung durch nachträglich auftretende Kondensatbildung infolge Temperaturunterschieden zwischen Innen- und Außenseite;
- e) Verschmutzungen durch nach der Reinigung auftretenden Regen, Graupel, Schnee oder sonstige Niederschläge;
- f) Verunreinigungen durch Insekten, Spinnen, Spinnennetze, Vogelkot, Pollenflug, Blütenabfall oder sonstige biologische Verschmutzungen, die erst nach Übergabe auftreten;
- g) Reinigung von unfachgerecht verbauten, nicht offenbaren, verbauten oder baulich nicht zugänglichen Glasflächen, deren eingeschränkte Erreichbarkeit im Leistungsumfang berücksichtigt wurde;
- h) Glasflächen mit speziellen Oberflächenbehandlungen (Sonnenschutzfolien, Sichtschutzfolien, Spiegelbeschichtungen, Leuchtbeschichtungen), bei denen die Anwendung herkömmlicher Reinigungsmittel und -techniken nicht möglich ist und deren spezielle Pflegeanleitung vom Auftraggeber nicht mitgeteilt wurde;
- i) Rahmenverfärbungen durch UV-Einstrahlung, Ausbleichungen, Verwitterungsschäden oder Materialermüdung, die bereits vor Reinigungsbeginn bestanden und durch die Reinigung lediglich sichtbar werden;
- j) Beschädigungen an Fensterdichtungen, Fensterbeschlägen oder Fensterflügeln durch bestimmungsgemäße Reinigungsarbeiten bei bereits vor Reinigungsbeginn defekten oder spröden Bauteilen;

- k) Verschmutzungen durch Insektenanflug an beleuchteten Fenstern, insbesondere in Abend- und Sommerstunden, sowie durch Insektenabsonderungen (Fliegenpunkte, Mückenblut, Schmetterlingsstaub);
- l) Chemische Reaktionen oder Verfärbungen zwischen Reinigungsmitteln und alternden Gummidichtungen, Silikonfugen oder sonstigen Weichmaterialien im Fensterbereich, die zu sichtbaren Rückständen führen können;
- m) Abdrücke oder Haftungsrückstände von Saugnäpfen, Klebändern, Dekorationshaken, Fensterschmuck oder Schutzfolien, die vom Auftraggeber vor oder nach der Reinigung angebracht wurden;
- n) Silikon-, Kitt- oder Dichtstoffrückstände durch nach der Reinigung durchgeführte Verfugungs- oder Reparaturarbeiten an Fenstern oder angrenzenden Bauteilen;
- o) Sogenannte „Regenbogeneffekte“ oder Interferenzerscheinungen, die bei Einsatz moderner Reinwasser-Osmosetechnik auf bestimmten beschichteten Gläsern unter Schräglichteinfall kurzzeitig sichtbar werden können;
- p) Kalkablagerungen oder Wasserflecken durch hartes Leitungswasser, sofern der Auftraggeber keine enthärtete Wasserzufuhr zur Verfügung stellt;
- q) Schäden an antiken, historischen oder besonders empfindlichen Glasscheiben (Butzenscheiben, Bleiverglasung, mundgeblasene Gläser, Ornamentgläser), die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mit konventionellen Reinigungstechniken bearbeitet werden können und vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn nicht als solche gekennzeichnet wurden.

§ 5.4 Glasreinigung (Sonderglasflächen, Wintergärten, Solarmodule)

§ 5.4.1 Leistungsumfang

Die Leistung „Glasreinigung“ umfasst spezialisierte Reinigungsarbeiten an Glasflächen mit besonderen Anforderungen, insbesondere an Wintergärten, Glasanbauten, Glasdächern, Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen, Glasfassaden, Ganzglaselementen, Glasgeländern, Schaufensteranlagen und Vitrinen.

§ 5.4.2 Garantieuumfang

Der Auftragnehmer garantiert die streifenfreie Reinigung der bearbeiteten Glasflächen zum Zeitpunkt der Übergabe. § 5.3.2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5.4.3 Ausschluss der Garantie bei Glasreinigung

Von der Garantie nach § 5.4 sind ausgeschlossen:

- a) Sämtliche Ausschlussgründe gemäß § 5.3.3 dieser Bedingungen;
- b) Reduzierte Lichtdurchlässigkeit oder Ertragseinbußen bei Solarmodulen, da die Reinigungsleistung lediglich sichtbare Oberflächenverschmutzungen beseitigt, nicht jedoch alterungs-, materialbedingte oder technisch-elektrische Beeinträchtigungen;
- c) Schäden an den elektrischen Anschlüssen, Wechselrichtern, Kabeln oder Montagesystemen von Solaranlagen, da diese nicht Gegenstand der Reinigungsleistung sind;
- d) Ausfall der Glasdachstabilität oder Dichtigkeit bei Wintergärten, soweit diese auf bauliche Mängel oder Materialermüdung zurückzuführen sind;
- e) Veränderungen der Lichttransmission durch im Glas eingebettete Beschichtungen (Niedrigemissions-Beschichtungen, Sonnenschutzbeschichtungen), welche durch die Reinigung sichtbar werden, aber vor Leistungsbeginn bereits beeinträchtigt waren;
- f) Kratzspuren durch baubedingte Mikropartikel in der Glasoberfläche, insbesondere bei neu eingebauten Scheiben, die durch den Bauprozess bereits vorgeschädigt wurden;
- g) Kondensationsflecken, Beschlagbildung oder Tauwasserausfall in Wintergärten und Glasanbauten, die auf unzureichende Belüftung, fehlerhafte Raumklimatisierung oder bauliche Mängel der Glasanlage zurückzuführen sind;
- h) Verunreinigungen oder Ablagerungen in nicht zugänglichen Scheibenzwischenräumen bei Mehrfachverglasungen, insbesondere bei defekten Randversiegelungen und eindringender Feuchtigkeit;
- i) Thermische Spannungsrisse oder Spontanbrüche bei Glasflächen durch Wärmestrahlung, Aufheizung unter Sonneneinstrahlung oder Temperaturunterschiede zwischen verschatteten und besonnten Bereichen einer Scheibe;
- j) Beeinträchtigung oder Veränderung selbstreinigender Beschichtungen (Lotus-Effekt-Oberflächen, Titan-Dioxid-Beschichtungen), die durch den Einsatz konventioneller Reinigungsmittel in ihrer Funktion gestört werden können und vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn nicht als solche mitgeteilt wurden;
- k) Verschmutzungen durch Vogelkot, der sich unter Solarmodulen oder in Wintergartenfugen sammelt und aufgrund der baulichen Situation nicht vollständig entfernt werden kann;
- l) Leistungsabfall oder Ertragsminderung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen durch Faktoren, die nicht auf Oberflächenverschmutzung beruhen (Verschattung, Alterung der Module, technische Defekte, Verschlechterung der Anschlüsse).

§ 5.5 Hochdruckreinigung

§ 5.5.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer setzt professionelle Hochdruckreinigungsgeräte mit variabel einstellbarem Arbeitsdruck und untergrundgerechten Düsen zur kraftvollen Entfernung hartnäckiger Verschmutzungen auf geeigneten Oberflächen ein. Die Leistung umfasst:

- a) Ausarbeitung eines untergrundgerechten Reinigungskonzepts unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften und der zu entfernenden Verschmutzungsart;
- b) Einsatz von Flächenreinigern, Rotationsdüsen, Punktstrahlern oder Schmutzfräsen je nach Objektsituation;
- c) Optional Heißwassereinsatz bei öl- oder fetthaltigen Verschmutzungen;
- d) Absaugung und fachgerechte Entsorgung des Schmutzwassers soweit erforderlich.

§ 5.5.2 Garantiefumfang

(1) Der Auftragnehmer garantiert die fachgerechte, substanzschonende Durchführung der Hochdruckreinigungsarbeiten unter Anwendung der für den jeweiligen Untergrund empfohlenen Druckverhältnisse und Düsenkonfigurationen.

(2) Der Auftragnehmer garantiert ausdrücklich NICHT die vollständige Beseitigung sämtlicher Verschmutzungen. Wo eine restlose Beseitigung nur durch Einsatz solcher Drücke oder Techniken möglich wäre, die zu einer Beschädigung der Oberflächenstruktur führen würden, wird der Auftragnehmer die Reinigungsintensität entsprechend reduzieren und den Auftraggeber hierüber informieren.

§ 5.5.3 Ausschluss der Garantie bei Hochdruckreinigung

Von der Garantie nach § 5.5 sind ausgeschlossen:

- a) Restverschmutzungen, die substanzbedingt nicht vollständig entfernbar sind, namentlich eingebrannter Ruß, tief in Poren eingedrungene Öl- und Fettsuren, Alt-Lackreste, Kaugummi-Rückstände, Graffiti auf saugfähigem Untergrund, eingewachsene Moose in tieferen Fugen;
- b) Schäden, die auf vorbestehende, verborgene Substanzschwächen des Untergrunds zurückzuführen sind, namentlich Hohlstellen unter Pflasterbelägen, lose Fugenmörtel, abgeplatzte Oberflächenschichten, sandende Putze oder bereits vor Arbeitsbeginn geschädigte Versiegelungen;
- c) Aussanden von Fugen, Abplatzen von Oberflächenschichten, Aufrauung von Natursteinflächen, Ablösung alter Versiegelungsschichten oder sonstige Veränderungen der Oberflächenstruktur, wenn diese untrennbar mit dem Reinigungserfolg verbunden sind und der Auftraggeber über diese Gefahr vorab informiert wurde;
- d) Wasserschäden im Gebäudeinneren durch undichte Fenster, Türen, Lichtkuppeln oder Entlüftungsöffnungen, soweit diese Bauteile bereits vor Arbeitsbeginn defekt waren;
- e) Beschädigung von Pflanzen, Rasenflächen, Beetbepflanzungen oder Gartenanlagen im unmittelbaren Arbeitsbereich durch austretendes Reinigungswasser, soweit der Auftraggeber diese Flächen nicht hinreichend abgedeckt oder den Auftragnehmer nicht rechtzeitig darauf hingewiesen hat;
- f) Schäden an Fassadenflächen durch Spritzwasser der Hochdruckreinigung, soweit diese Flächen im Arbeitsbereich liegen und vom Auftraggeber nicht zur Abdeckung freigegeben wurden;
- g) Aufgehende Holzdielen, quellendes Massivholz, Verformungen bei WPC-Belägen durch unvermeidliche Feuchtigkeitseinwirkung während der Reinigung;
- h) Oberflächenveränderungen bei gestrahlten, geflammt oder mattierten Natursteinen, bei denen die Oberflächenstruktur durch den erforderlichen Arbeitsdruck zwangsläufig verändert wird;
- i) Schäden an nicht sichtbaren oder nicht vom Auftraggeber mitgeteilten unterirdischen Leitungen, Kabeln, Kabelkanälen, Drainagen oder sonstigen baulichen Einrichtungen unter der bearbeiteten Oberfläche, sofern diese durch übliches Arbeiten mit dem Hochdruckreiniger in Mitleidenschaft gezogen werden;
- j) Beschädigungen dünnwandiger Dichtungsmassen, altersbrüchiger Fugenmörtel oder bereits vor Reinigungsbeginn gelockerter Baustoffe, die aus der Oberfläche herausgelöst werden;
- k) Lockerung, Aushöhlung oder teilweise Entfernung von Fugenmörteln in älteren Ver fugungen, die für die angewandte Druckstufe bereits nicht mehr ausreichend tragfähig sind;
- l) Auswaschungen, Krustenbildung oder Farbveränderungen bei stark saugfähigen oder weichen Materialien (Sandstein, Travertin, Tuffstein, Ytong), bei denen die Hochdruckanwendung materialbedingt zu Substanzverlust führt;
- m) Beschädigungen an Dachrinnen, Fallrohren, Dachziegeln, Dachpappen, Lichtkuppeln oder sonstigen Dachaufbauten durch Spritzwasser, wenn diese im Arbeitsbereich liegen und nicht explizit zum Reinigungsauftrag gehören;
- n) Wasserschäden am Holzwerk, an Anstrichen, Lasuren oder Beschichtungen von Fensterrahmen, Fenstersimsen, Rollladenkästen oder sonstigen empfindlichen Bauteilen in der unmittelbaren Umgebung;
- o) Schäden an Klebstoffverbindungen oder Kunststoffmaterialien (WPC-Dielen, Gummigranulatbeläge, Epoxid-Beschichtungen), bei denen durch Druckeinwirkung Ablösungen oder Verformungen auftreten können.

§ 5.6 Steinpflege und Steinsanierung

§ 5.6.1 Leistungsumfang

Die Leistung „Steinpflege“ umfasst spezialisierte Reinigungs-, Restaurierungs- und Pflegearbeiten an Naturstein-, Betonstein- und Kunststeinoberflächen. Je nach Auftrag gehören dazu:

- a) Grundreinigung zur Entfernung atmosphärischer und nutzungsbedingter Verschmutzungen;
- b) Entfernung von Zementschleiern, Kalkausblühungen, Rostflecken, Fettflecken oder anderen spezifischen Verschmutzungen mittels gesonderter chemischer Verfahren;
- c) Kristallisation von Marmor- und Kalkstein-Oberflächen zur Wiederherstellung des Oberflächenglanzes;
- d) Schleifen, Polieren, Wachsen oder Ölen von Steinoberflächen nach Absprache;
- e) Imprägnierung oder Versiegelung der gepflegten Oberflächen gemäß § 5.8.

§ 5.6.2 Garantiefumfang

(1) Der Auftragnehmer garantiert die fachgerechte, substanzschonende Durchführung der beauftragten Steinpflegearbeiten unter Verwendung geeigneter Produkte und Techniken.

(2) Eine Garantie für bestimmte ästhetische Resultate (bestimmter Glanzgrad, bestimmte Farbtiefe, bestimmte Homogenität des Erscheinungsbilds, bestimmte Rutschhemmungsklasse) wird ausdrücklich nicht übernommen, da diese maßgeblich von der individuellen Beschaffenheit, dem Alter, der Pflegehistorie und dem Vorzustand des jeweiligen Steins abhängen.

§ 5.6.3 Ausschluss der Garantie bei Steinpflege

Von der Garantie nach § 5.6 sind ausgeschlossen:

- a) Säureschäden durch Kontakt der gepflegten Oberfläche mit säurehaltigen Haushaltsmitteln (Essig, Zitronensaft, WC-Reiniger, Entkalker, Fruchtsäuren, Rotwein, Cola, Orangensaft), auch wenn diese nur einmalig oder kurzzeitig aufgetreten sind;
- b) Kratzspuren durch Möbel, Haustiere, Kinderspielzeug, Staubsauger-Bürsten oder unsachgemäße Nassreinigung mit scheuernden Mitteln;
- c) Verfärbungen durch Flüssigkeiten mit hohem Gerbstoff-, Farbstoff- oder Säuregehalt (Rotwein, Kaffee, Tee, Tinte, Lebensmittelfarben, ätherische Öle);
- d) Natursteinspezifische Alterungsprozesse wie Calcit-Bildung, Salzausblühungen, mineralische Oxidationen, die aus dem Stein selbst stammen und nicht durch die Pflegeleistung verursacht oder beeinflusst werden können;
- e) Nachdunkelung oder Aufhellung des Steins durch UV-Einstrahlung oder natürliche Alterungsprozesse;
- f) Unebenheiten, Unregelmäßigkeiten oder Materialunterschiede, die bei der Bearbeitung offengelegt werden, jedoch vor der Arbeit durch Schmutzschichten, Alt-Beschichtungen oder Patina verdeckt waren;
- g) Abweichungen des Oberflächenglanzes bei nicht einheitlicher Steinqualität innerhalb eines Verlegebundes, sofern die Steine selbst aus unterschiedlichen Partien stammen;
- h) Schäden durch den Einsatz von Dampfreinigern, die vom Auftraggeber selbst oder Dritten nach der Leistungserbringung eingesetzt werden;
- i) Ein bestimmter Rutschhemmungsgrad nach DIN 51130 oder vergleichbaren Normen wird nach Kristallisations- oder Polierarbeiten nicht garantiert; der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass polierte Oberflächen in Verbindung mit Nässe eine erhöhte Rutschgefahr aufweisen können;
- j) Reklamationen hinsichtlich des Glanzgrads, die subjektiv wahrgenommen werden, ohne dass objektive Messungen (Glanzmesser nach DIN 67530) vorgenommen wurden;
- k) Verfärbungen oder Rückstände durch nachträgliche Anwendung von Pflegeprodukten durch andere Dienstleister, Reinigungsfirmen, Haushaltshilfen oder den Auftraggeber selbst, insbesondere durch Wachse, Öle, Steinseifen, Imprägnierungen oder Pflegemilch abweichender Produktsysteme;
- l) Fett-, Öl- oder Rauchrückstände durch Grillbetrieb, offene Küchen, Kerzen, Kamine oder sonstige Feuer- und Kochstellen in der Umgebung der gepflegten Steinfläche;
- m) Wärmeschäden oder thermische Rissbildung durch direktes Abstellen heißer Töpfe, Pfannen, Backbleche oder sonstiger hitzeemittierender Gegenstände auf der gepflegten Steinfläche;
- n) Farbveränderungen unter Teppichen, Fußmatten, Läufern oder sonstigen Bodenbelägen, die auf Feuchtigkeitsstau oder fehlende Luftzirkulation zurückzuführen sind;
- o) Kratzer und Abriebspuren durch Möberrücken ohne Verwendung geeigneter Filzgleiter oder Möbelunterlagen, durch rollende Bürostühle, Gepäckrollen oder sonstige rollende Lasten;
- p) Glanzverlust, Mattschattenbildung oder Filmbildung durch häufige Nassreinigung mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln, die langfristig die behandelte Oberfläche belegen;
- q) Verfärbungen oder Belagsschäden durch Kerzenwachs, Lampenöl oder Räucherstäbchen-Rückstände, die sich auf oder in der Oberfläche ablagern;

- r) Verunreinigungen durch Kosmetikprodukte, Haarpflegemittel oder Pflegeöle, die in Badezimmern oder ähnlichen Nutzungssituationen mit der Steinfläche in Kontakt kommen;
- s) Oberflächenveränderungen durch Einsatz sogenannter „dampfender“ Reinigungsgeräte, Steamer oder Dampfmopps, deren thermische Belastung bei empfindlichen Oberflächen zum Verlust der Pflegeschicht führt.

§ 5.7 Bauendreinigung

§ 5.7.1 Leistungsumfang

Die Leistung „Bauendreinigung“ umfasst eine professionelle, bezugsfertige Endreinigung von Objekten nach Abschluss der Bauarbeiten oder einzelner Gewerke. Die Leistung geht über eine reine Besenreinheit hinaus und umfasst, soweit im konkreten Auftrag vereinbart:

- a) Entfernung sämtlicher nicht dauerhaft fixierter Baurückstände, einschließlich Mörtel-, Zement-, Gips-, Silikon- und Kleberresten;
- b) Entfernung von Farbspritzern, Lackspritzern, Spachtelresten und Schutzfolienrückständen, soweit mit üblichen Mitteln entfernbar;
- c) Reinigung von Glasflächen, Fensterrahmen, Fensterbänken, Fensterlaibungen innen und außen einschließlich Entfernung von Aufklebern, Etiketten und Schutzfolien;
- d) Reinigung von Böden, Fliesen, Sockelleisten, Heizkörpern, Türen, Türzargen und Türgriffen;
- e) Reinigung und Desinfektion von Sanitärusernamekten (Waschbecken, Toiletten, Duschen, Badewannen) einschließlich Armaturen und Fliesen;
- f) Reinigung sämtlicher Elektro-Installationen (Steckdosen, Lichtschalter, Lampen, Klingeln) mittels trockener oder nebelfeuchter Verfahren;
- g) Staubfreies Wischen aller waagerechten und senkrechten Flächen einschließlich schwer zugänglicher Bereiche (Oberkanten von Schränken, Heizungsrohren, Elektroinstallationen);
- h) Besenreine Grobreinigung des Balkons, der Terrasse und des Kellers, soweit Bestandteil des Auftrags;
- i) Entsorgung der beim Reinigungsvorgang anfallenden Abfälle im üblichen Umfang.

§ 5.7.2 Garantieumfang

(1) Der Auftragnehmer garantiert den bezugsfertigen Zustand des Objekts zum Zeitpunkt der Übergabe im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungspositionen. Die Bauendreinigung erfolgt nach fachlich allgemein anerkannten Reinigungsstandards.

(2) Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf den Zustand zum Übergabezeitpunkt. Eine Garantiedauer über den Zeitpunkt der Übergabe hinaus wird naturgemäß nicht gewährt, da der Zustand eines bezugsfertigen Objekts unmittelbar nach Übergabe durch den Nutzungsbeginn, durch weitere Bauarbeiten Dritter oder durch sonstige äußere Einflüsse verändert wird.

(3) Reklamationen müssen spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Übergabe schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Fotodokumentation beim Auftragnehmer eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation ausgeschlossen.

§ 5.7.3 Ausschluss der Garantie bei Bauendreinigung

Von der Garantie nach § 5.7 sind ausgeschlossen:

- a) Weiterführende Bauarbeiten, Nacharbeiten anderer Gewerke oder sonstige bauliche Aktivitäten im Objekt nach Übergabe durch den Auftragnehmer;
- b) Einzug, Möblierung, Nutzung oder sonstige Veränderung des Objekts durch den Auftraggeber oder Dritte;
- c) Nachträglich eintretende Verschmutzungen durch Baustaub von Nachbargebäuden, Baustellen in unmittelbarer Nähe, Straßenstaub oder witterungsbedingte Einflüsse;
- d) In Oberflächen eingedrungene, eingebrannte oder chemisch gebundene Baustoffe, namentlich Zementschleier auf unversiegelten Natursteinflächen, ausgehärtete Gipsreste in Textil- oder Holzböden, eingebrannte Lack- oder Farbspritzer in porösen Materialien, Silikonrückstände auf Glas mit ausgehärteter Haftung, Bauschaumreste, Fliesenkleber-Rückstände in mineralischen Fugen;
- e) Kratzer, Beschädigungen, Verätzungen, Beulen oder sonstige mechanische Schäden an Oberflächen, Einbauten oder Einrichtungen, die bereits vor Reinigungsbeginn bestanden;
- f) Mängel der Bauausführung selbst, die sich erst nach der Reinigung sichtbar zeigen, insbesondere unsaubere Fugen, ungleichmäßige Anstriche, Putzmängel, fehlerhafte Verkittungen, Schiefstellungen von Türen und Fenstern, nicht planebene Fußböden;
- g) Verfärbungen in Abflussbereichen (Badewannen, Duschtassen, Waschbecken) durch hartes Wasser, die bereits vor Reinigungsbeginn vorhanden waren;

- h)** Kalkflecken oder Wasserflecken, die durch das während des Reinigungsvorgangs eingesetzte Reinigungswasser entstehen, sofern der Auftraggeber nicht für eine entkalkte Wasserzufuhr sorgt;
- i)** Reinigungsergebnisse an Wand- oder Deckenflächen, die durch farbliche Vorschädigungen, Streiflicht-Effekte, ungleichmäßige Anstriche oder nicht fachgerecht aufgetragene Tapeten keine einheitliche Optik zulassen;
- j)** Entfernung von Klebstoffresten, Klebefolien oder Bauaufklebern, die mit nicht lösungsmittelbeständigen Oberflächen verklebt sind;
- k)** Verschmutzungen in verbauten, nicht zugänglichen oder nicht öffnenbaren Bereichen (Schächte, Hohlräume, Zwischendecken);
- l)** Grobe Bauschutt-Entsorgung (Bauschutt, Schuttsäcke, größere Verpackungsreste), soweit nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil;
- m)** Abfälle oder Verschmutzungen, die nach Übergabe durch den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte in das Objekt eingebracht werden;
- n)** Verschmutzungen durch nachträglich eingesetzte Gewerke in der üblichen Gewerkefolge (Elektroinstallation, Sanitärinstallation, Bodenleger, Maler), deren Arbeiten nach Abschluss der Bauendreinigung noch durchgeführt werden müssen und dabei neue Verschmutzungen verursachen;
- o)** Klebebänder, Maskierungsbänder, Schutzfolien oder Abdeckmaterialien, die aufgrund langer Verweildauer, UV-Einstrahlung oder thermischer Belastung fest in der Oberfläche eingetrocknet oder eingebrannt sind und rückstandslos nicht mehr entfernbar sind;
- p)** Dichtstoffreste (Silikon, Acryl, Polyurethan) in Bewegungsfugen oder auf angrenzenden Oberflächen, deren Aushärtung eine rückstandslose Entfernung unmöglich macht;
- q)** Leicht anhaftende Rückstände (Staub, Feinpartikel) an frisch lackierten, lasierten oder geölten Flächen, bei denen eine abschließende Reinigung zur Beschädigung der Oberflächenbeschichtung führen würde und daher nur eingeschränkt möglich ist;
- r)** Verschmutzungen durch Bauchemie (Betonbeschleuniger, Fugensanierer, Bodenegalierungsmassen), die bereits in die Oberfläche eingezogen sind und chemisch gebunden haben;
- s)** Hinterlassenschaften von Heizestrichrocknern, Bautrocknern oder Baustellenheizungen (Kondenswasserflecken, Staubablagerungen in Aufheizphasen), deren Betrieb nach Leistungserbringung fortgesetzt wird;
- t)** Schäden an empfindlichen Oberflächen wie Parkett, Dielenböden, Designböden oder Klickvinyl-Böden durch die zwangsläufige Feuchtigkeitsbelastung bei Nassreinigungsarbeiten, soweit der Auftraggeber auf die materialspezifische Empfindlichkeit nicht ausdrücklich hingewiesen hat;
- u)** Vergilbungen oder Verfärbungen an PVC-, Linoleum- oder Kunststoffbelägen durch chemische Reaktion mit Reinigungsmitteln, die bei frischen, nicht vollständig durchgehärteten Bodenbelägen auftreten können.

§ 5.8 Versiegelung und Imprägnierung

§ 5.8.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt Versiegelungs- und Imprägnierungsleistungen zur dauerhaften Schutzausrüstung unterschiedlichster Oberflächen (Fassaden, Pflaster, Natursteinflächen, Terrassen, Sichtbeton, Fassadenputze, Klinker). Die Leistung umfasst:

- a)** Vorherige fachgerechte Reinigung und Trocknung der zu imprägnierenden Fläche;
- b)** Optional biozide Vorbehandlung zur Schaffung eines Wirkstoffdepots gegen biologische Neuansiedlung;
- c)** Hydrophobierende Imprägnierung auf Silikonharz-, Silan-, Siloxan-, Fluorcarbon- oder Nano-Basis je nach Produktwahl;
- d)** Zweischichtiger Auftrag bei Premiumsystemen;
- e)** Kontrolle des Abperleffekts (Kontaktwinkelprüfung) nach Abschluss der Maßnahme.

§ 5.8.2 Garantiefumfang und Garantiedauer

(1) Der Auftragnehmer garantiert je nach gewähltem Produktsystem und Untergrundbeschaffenheit die nachfolgenden Leistungseigenschaften:

- a)** Erhalt der Wasserabweisung (Hydrophobierung) im Sinne eines sichtbaren Abperleffekts (Kontaktwinkel größer als 90 Grad nach DIN EN 828) für einen Zeitraum von 24 bis 60 Monaten, je nach Produktklasse und Untergrundbeschaffenheit;
- b)** Erhalt eines Schutzeffekts gegen biologischen Bewuchs für einen Zeitraum von 24 bis 36 Monaten, soweit ein biozid ausgerüstetes System verwendet wurde;
- c)** Die konkret geltende Garantiedauer ergibt sich ausschließlich aus dem individuellen Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung.

(2) Die Garantie setzt voraus, dass der Untergrund vor Versiegelungsauftrag fachgerecht vorbereitet wurde, insbesondere dass eine gründliche Reinigung, vollständige Trocknung bis zur Oberflächentrockenheit gemäß Herstellervorschrift sowie Abwesenheit konstruktiver Mängel gewährleistet waren.

§ 5.8.3 Ausschluss der Garantie bei Versiegelung und Imprägnierung

Von der Garantie nach § 5.8 sind ausgeschlossen:

- a) Schäden durch frühzeitige Belastung der versiegelten Fläche vor Ablauf der vom Hersteller vorgegebenen Aushärtezeit (üblicherweise 24 bis 72 Stunden, bei bestimmten Systemen bis zu 168 Stunden/7 Tage) durch Regen, Fußverkehr, Fahrverkehr, Möbelabstellung oder Kontakt mit Flüssigkeiten;
- b) Schäden durch nachträgliche Aufbringung abweichender Oberflächenbehandlungen, Nachimprägnierungen, Wachse, Öle, Reinigungsmittel oder sonstiger chemischer Stoffe durch den Auftraggeber oder Dritte;
- c) Verlust des Abperleffekts durch nachträglich aufgetragene Kalk- oder Zementschleier, insbesondere bei Verwendung von Fugenmörtel nach der Versiegelung;
- d) Nachlassen des Abperleffekts in Bereichen mit dauerhafter mechanischer Belastung (Fahrspuren, stark begangene Laufwege, Möbelstandorte);
- e) Abnutzung durch Reinigungsarbeiten des Auftraggebers mittels Hochdruckreiniger, Dampfreiniger oder scheuernder Mittel;
- f) Fehlender Abperleffekt an Stellen mit stark saugendem oder porösem Untergrund, bei denen die Imprägnierung aufgrund extremer Saugfähigkeit nicht dauerhaft an der Oberfläche verweilt;
- g) UV-bedingter Abbau der Imprägnierwirkung an Südfassaden oder voll südexponierten Flächen, soweit diese Exposition bei der Produktwahl nicht kalkulatorisch berücksichtigt wurde;
- h) Veränderungen des Glanzgrads oder der Oberflächenoptik infolge der Imprägnierung, die produktbedingt nicht zu verhindern sind (leichte Farbvertiefung, „Anfeuchten“ der Steinoptik), sofern der Auftraggeber hierüber vorab informiert wurde;
- i) Fleckenbildung durch Einwirkung bestimmter Flüssigkeiten (Öle, Lebensmittelfarben, stark säurehaltige Substanzen), die trotz Versiegelung in die Randbereiche der Oberfläche eindringen können;
- j) Abplatzungen oder Ablösungen der Versiegelungsschicht durch Untergrundbewegungen, Rissbildung im Trägermaterial oder baubedingte Spannungen;
- k) Biologischer Wiederbewuchs in Bereichen mit extrem hoher Feuchtebelastung (dauernder Schatten, Tropfkanten, Dachabläufe), an denen eine dauerhafte Freihaltung technisch nicht möglich ist;
- l) Biologischer Wiederbewuchs durch nach Leistungserbringung entstehende oder veränderte Vegetation in der Umgebung, insbesondere durch Neupflanzungen, Heckenwachstum, Baumkronen-Überhang oder Nachbar-Bepflanzungen innerhalb eines Abstands von weniger als fünf Metern;
- m) Eintrag von Sporen, Pollen, Flugsamen oder organischem Material aus benachbarten Vegetationsflächen, Wäldern, Parks, Feuchtgebieten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- n) Chemische Einwirkungen oder Verfärbungen durch nachträgliche Anwendung von Reinigungs- oder Pflegeprodukten anderer Dienstleister (Fensterreiniger, Hausverwaltung, Reinigungsfirmen), deren Produkte die Imprägnierschicht angreifen oder auflösen;
- o) Salz- oder Kalkausblühungen aus dem Mauerwerk beziehungsweise Trägeruntergrund, die die Imprägnierschicht von innen heraus durchbrechen, unterwandern oder ablösen;
- p) Mikrorisse, Haarrisse oder Ablösungen der Imprägnierschicht durch extreme Temperaturwechsel außerhalb üblicher Witterungsbedingungen, insbesondere bei Temperaturdifferenzen von mehr als 30 Grad Celsius innerhalb 24 Stunden;
- q) Verschmutzungen, Ablagerungen oder Abbau der Imprägnierwirkung durch Tierausscheidungen (Vogelkot, Marderkot, Fledermausguano), Baumharz, Honigttau oder sonstige klebrige biologische Besonderungen;
- r) Verlust des Imprägnierschutzes durch bauliche Veränderungen am Objekt oder in dessen unmittelbarer Umgebung nach Leistungserbringung (Anbauten, Dachumbauten, Wärmedämmarbeiten, neue Fassadenöffnungen);
- s) Veränderung des Mikroklimas an der imprägnierten Oberfläche durch nachträgliche Installation von Klimaanlage-Außengeräten, Wärmepumpen, Lüftungsabschlüssen, Abluftkanälen oder sonstigen wärme- oder feuchteemittierenden Einrichtungen;
- t) Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen durch Farbspritzer, Kalkwasser, Putzschlämme oder sonstige baubedingte Flüssigkeiten, die durch nach Leistungserbringung durchgeführte Bau-, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten an benachbarten Objekten auf die imprägnierte Fläche gelangen;
- u) Beeinträchtigungen der Imprägnierwirkung durch nachträgliches Anbringen von Werbeplakaten, Klebefolien, Werbebannern, Hinweisschildern oder sonstigen fremden Anbringungen auf der imprägnierten Fläche;
- v) Schäden an der Imprägnierung durch Hochdruckreinigung, Dampfreinigung oder mechanische Reinigungsverfahren, die der Auftraggeber oder Dritte nach Leistungserbringung durchführen.

§ 5a Verhältnis zur Herstellergarantie der eingesetzten Produkte

(1) Der Auftragnehmer ist als Dienstleister in der Gebäude- und Fassadenreinigung sowie der Oberflächenveredelung tätig. Er ist nicht Hersteller der von ihm eingesetzten Reinigungs-, Imprägnier-, Versiegelungs- oder Pflegeprodukte, sondern verarbeitet ausschließlich Qualitätsprodukte namhafter Hersteller der Baustoff- und Chemieindustrie, insbesondere der Unternehmen Remmers Baustofftechnik GmbH, Sto SE & Co. KGaA, Caparol / DAW SE, Keimfarben GmbH, Kärcher AG sowie gleichwertiger Anbieter. Die Auswahl des konkret eingesetzten Produkts erfolgt nach fachlicher Einschätzung des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der Objekt- und Untergrundverhältnisse sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

(2) Die vom Auftragnehmer in diesen Garantiebedingungen und in seinen Angeboten zugesagten Garantien zur Wirkdauer, Haltbarkeit und Beschaffenheit von Reinigungs-, Imprägnier-, Versiegelungs- und Pflegebehandlungen beruhen maßgeblich auf den technischen Datenblättern, Produktspezifikationen, Anwendungstechnik-Merkblättern sowie etwaigen Herstellergarantien der jeweiligen Hersteller. Der Auftragnehmer übernimmt als reiner Anwender der Produkte ausschließlich diejenige Garantie zur Wirkdauer und Langzeitstabilität der verarbeiteten Produkte, welche der jeweilige Hersteller selbst gegenüber dem Auftragnehmer einräumt.

(3) Eine eigenständige, über die Herstellergarantie hinausgehende Haltbarkeits- oder Wirksamkeitsgarantie des Auftragnehmers besteht ausdrücklich nicht. Insbesondere ist eine Verlängerung der vom Hersteller zugesagten Wirkdauer durch den Auftragnehmer weder möglich noch zugesagt. Sagt beispielsweise ein Hersteller auf ein Imprägniermittel eine Wirkdauer von fünf Jahren zu, so ist dies auch die maximale Dauer, die der Auftragnehmer als Garantie an den Auftraggeber weiterreichen kann.

(4) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber ausschließlich die fachgerechte, herstellervorschriftsgemäße Anwendung, Verarbeitung und Applikation der Produkte. Dies umfasst insbesondere: die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Untergrundvorbereitung, die Beachtung der vorgeschriebenen Verarbeitungstemperatur und Luftfeuchtigkeit, die Einhaltung der vorgegebenen Mischverhältnisse bei Mehrkomponentensystemen, die Einhaltung der Einwirk- und Aushärtezeiten sowie die Verwendung des Produkts im angegebenen Anwendungsbereich.

(5) Sollte ein vom Auftragnehmer eingesetztes Produkt die vom Hersteller angegebene Wirkdauer, Beschaffenheit oder Eigenschaft nicht erreichen, obwohl der Auftragnehmer die fachgerechte Verarbeitung nachweisen kann, so ist der Auftraggeber verpflichtet, etwaige weitergehende Ansprüche in erster Linie gegen den jeweiligen Produkthersteller nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie nach den allgemeinen produktbezogenen Gewährleistungsrechten geltend zu machen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche nach Kräften durch Zurverfügungstellung der verfahrensrelevanten Informationen, insbesondere Angaben zu Produktname, Hersteller, Chargennummer, Anwendungszeitpunkt, verarbeiteter Menge und Verarbeitungsbedingungen.

(6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die ihre Ursache ausschließlich im Produkt selbst haben, insbesondere bei fehlerhafter Produktzusammensetzung durch den Hersteller, bei Produktionsfehlern einzelner Chargen, bei nicht erreichten Wirksamkeitsversprechen der Hersteller oder bei nachträglich vom Hersteller erkannten Produktschwächen. In derartigen Fällen beschränkt sich die Verantwortung des Auftragnehmers auf die Mitteilung des Produktsachverhalts an den Auftraggeber und – auf dessen ausdrücklichen Wunsch und gegen gesonderte Vergütung – auf die erneute Durchführung der Behandlung mit einem alternativen Produktsystem.

(7) Die Garantiedauer der jeweiligen Herstellergarantien kann vom Auftraggeber beim Auftragnehmer erfragt werden. Soweit Hersteller im Laufe der Garantiedauer ihre Produktgarantien ändern, verkürzen oder einstellen, gilt dies auch für die vom Auftragnehmer weitergereichten Garantieansprüche, soweit diese unmittelbar von der Herstellergarantie abhängig sind. Der Auftraggeber wird hierüber auf Anforderung informiert.

§ 6 Allgemeine Garantiausschlüsse

(1) Unabhängig von der jeweils beauftragten Dienstleistung und ergänzend zu den leistungsspezifischen Ausschlussgründen des § 5 sind von sämtlichen Garantieansprüchen die nachfolgenden Umstände stets ausgeschlossen:

- a) Schäden durch höhere Gewalt im Sinne des § 2 lit. j dieser Bedingungen, insbesondere Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck sowie extreme Temperaturschwankungen außerhalb des saisonal üblichen Rahmens;
- b) Schäden durch Krieg, Aufruhr, Terrorakte, Vandalismus, Einbruch, Diebstahl, Brandstiftung, sowie vergleichbare vom Menschen verursachte Zerstörungereignisse;
- c) Schäden durch bauliche Veränderungen am Objekt oder in dessen unmittelbarer Umgebung nach Leistungserbringung, namentlich Umbauten, Anbauten, Dacherneuerungen, Fenstertausch, Fassadensanierungen durch Dritte, Änderungen der Dachentwässerung, Änderungen der Fassadenabläufe, nachträgliche Wärmedämmung, Installation von Blitzschutzanlagen, Solaranlagen oder Satellitenanlagen;
- d) Schäden durch unsachgemäße Nutzung, Pflege oder Wartung des Objekts durch den Auftraggeber, dessen Beauftragte, Hausverwaltung, Mieter, Gäste oder sonstige Dritte, insbesondere durch Einsatz ungeeigneter Reinigungsmittel, Hochdruckreiniger, Dampfreiniger, mechanischer Bearbeitungsgeräte oder chemisch aggressiver Substanzen;

- e) Schäden, die auf Mängel des Bauwerks selbst zurückzuführen sind, welche vor Leistungserbringung bereits vorhanden waren und vom Auftragnehmer im Rahmen der üblichen Inaugenscheinnahme nicht erkennbar waren, insbesondere verdeckte Feuchteschäden, hohle Putzflächen, aufsteigende Feuchtigkeit, Risse im Mauerwerk hinter intaktem Putz, defekte Bauwerksabdichtungen, undichte Dampfsperren, Wärmebrücken;
- f) Farbveränderungen, Ausblühungen, Oxidationsspuren oder sonstige chemische Veränderungen an der Oberfläche, die auf Reaktionen der Baustoffe untereinander, mit der Luft, mit Umweltstoffen oder mit Reinigungsrückständen zurückzuführen sind;
- g) Geringfügige, optisch unerhebliche Beeinträchtigungen der Oberfläche, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung und im Hinblick auf den normalen Gebrauch des Objekts als hinnehmbar anzusehen sind;
- h) Schäden an Objekten, deren Fertigstellungsjahr mehr als 40 Jahre zurückliegt, sofern nicht im Angebot ausdrücklich eine erweiterte Garantie für Altbestand vereinbart wurde;
- i) Schäden, die nach Leistungserbringung durch Tierbefall verursacht werden (Vogelkot, Insektenbefall, Marderverschmutzung, Rattenbefall, Flechten-Wiederbefall durch Flugsamen);
- j) Schäden durch Einwirkung aggressiver Luftschadstoffe in industrienahen Gebieten, in unmittelbarer Autobahnnähe (Abstand unter 100 Meter), in Gebieten mit außergewöhnlich hoher Feinstaubbelastung oder in landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen;
- k) Schäden durch Ereignisse, die nach Leistungserbringung eintreten und deren Ursache außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Rohrbrüche, Heizungsausfälle, Dachundichtigkeiten, Schimmelbildung durch mangelnde Lüftung, Kondenswasserausfall bei unzureichender Wärmedämmung, Wasserschäden durch Nachbargebäude;
- l) Sämtliche Schäden, die aus einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Objekts resultieren, insbesondere durch gewerbliche Nutzung von ursprünglich privat genutzten Flächen, erhöhte Beanspruchung durch Fahrzeugverkehr, Lagerhaltung, industrielle Prozesse oder Veranstaltungsnutzung;
- m) Mängel, die auf unzutreffende Angaben des Auftraggebers zum Objekt (Flächengröße, Untergrundart, Bauzustand, Umgebungsbedingungen, Zugänglichkeit, Vorschäden) zurückzuführen sind;
- n) Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer wichtige Informationen zum Objekt vorenthalten hat, insbesondere bezüglich früherer Sanierungs- oder Reparaturarbeiten, bekannter Vorschäden, besonderer Empfindlichkeiten oder bestehender Pflegebedürfnisse;
- o) Schäden oder Mängel, die aus nicht eingehaltenen oder verletzen Obliegenheiten des Auftraggebers gemäß § 7 dieser Bedingungen resultieren;
- p) Schäden durch Einwirkung von vom Auftraggeber oder Dritten eingebrachten Dünge-, Pflanzenschutz- oder Unkrautvernichtungsmitteln, soweit diese mit der bearbeiteten Fläche in Kontakt kommen;
- q) Mängel oder Reklamationen, die nicht innerhalb der in § 8 dieser Bedingungen genannten Fristen und in der dort vorgesehenen Form geltend gemacht wurden.

§ 7 Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat zur Aufrechterhaltung seiner Garantieansprüche nachfolgende Obliegenheiten zu beachten:

- a) Er hat das Objekt in einem Zustand zu erhalten, der eine ordnungsgemäße Wirkung der erbrachten Leistung ermöglicht. Insbesondere hat er für eine regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Dachrinnen, Fallrohre, Wasserspeier, Fenster- und Türdichtungen sowie weiterer Bauteile Sorge zu tragen, deren Defekt zu einer Beeinträchtigung der garantierten Leistung führen kann;
- b) Er hat auf die Anwendung ungeeigneter, insbesondere aggressiver Reinigungsmittel, Hochdruckreiniger (soweit nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich empfohlen), Dampfreiniger, mechanischer Bearbeitungsgeräte (Drahtbürsten, Schleifpads, Bürsten mit Metallborsten) sowie sonstiger die Oberfläche mechanisch oder chemisch angreifender Substanzen zu verzichten;
- c) Er hat den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung von Veränderungen am Objekt oder in dessen Umgebung zu informieren, die eine Auswirkung auf die garantierte Beschaffenheit haben können, insbesondere Neupflanzungen, Umbauarbeiten, Nutzungsänderungen, Installation neuer Einrichtungen, Veränderung der Entwässerungssituation;
- d) Er hat im Falle eines möglichen Garantiefalls den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntniserlangung des Mangels, schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Versäumt der Auftraggeber diese Anzeigefrist, so erlischt der Garantieanspruch bezüglich des konkret betroffenen Mangels;
- e) Er hat jegliche eigenmächtigen Reparatur- oder Nachbesserungsversuche zu unterlassen, bevor der Auftragnehmer Gelegenheit zur eigenen Begutachtung und Nachbesserung hatte. Werden Dritte mit Nachbesserungsarbeiten beauftragt, bevor der Auftragnehmer hierzu Gelegenheit hatte, erlischt der Garantieanspruch vollständig;
- f) Er hat die vom Auftragnehmer erteilten Pflege- und Nutzungshinweise zu beachten und diese an Dritte (Mieter, Hausverwaltung, Reinigungspersonal) weiterzugeben.

(2) Verletzt der Auftraggeber eine der in Absatz 1 genannten Obliegenheiten und ist die Verletzung kausal oder mitursächlich für den eingetretenen Mangel oder die Verschlechterung der garantierten Beschaffenheit, so entfällt der Garantieanspruch insoweit vollständig. Die Beweislast für die Nichtverletzung der Obliegenheiten trägt der Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Falle einer gemeldeten Nachbesserung jederzeit zumutbaren Zugang zum Objekt zu gewähren, insbesondere im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Entstehen dem Auftragnehmer durch die Verweigerung oder Verzögerung des Zugangs Mehraufwendungen, sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 8 Reklamationsverfahren und Formvorschriften

(1) Der Auftraggeber hat einen Garantiefall unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch innerhalb der in § 7 Abs. 1 lit. d genannten Frist von vier (4) Wochen, gegenüber dem Auftragnehmer in Textform (E-Mail, Brief, Fax) anzuzeigen. Die Reklamation muss an eine der nachfolgenden Adressen oder Empfangskanäle des Auftragnehmers gerichtet werden:

- a) Postalisch: HZ Objektreinigung GbR, Dr.-Toll-Straße 15, 50226 Frechen;
- b) Per E-Mail: info@hz-objektreinigung.de;
- c) Per Telefax: [wird auf Anfrage mitgeteilt];
- d) Über das Kontaktformular auf www.hz-objektreinigung.de.

(2) Die Reklamation muss die folgenden Mindestangaben enthalten:

- a) Vollständige Objektanschrift einschließlich genauer Lagebeschreibung innerhalb des Objekts;
- b) Nummer und Datum der ursprünglichen Rechnung oder Auftragsbestätigung;
- c) Genaue Art und Umfang des geltend gemachten Mangels mit Angabe der betroffenen Teilflächen in Quadratmetern;
- d) Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung des Mangels;
- e) Aktuelle Fotodokumentation des Mangelbereichs in ausreichender Auflösung (mindestens 1.280 × 960 Pixel) mit Gesamtansicht des betroffenen Bereichs sowie Detailaufnahmen des Mangels;
- f) Angaben zu etwaigen Veränderungen am Objekt oder in dessen Umgebung seit Leistungserbringung (Neupflanzungen, bauliche Veränderungen, Reparaturen);
- g) Angaben zur bisherigen Pflege, Nutzung und Reinigung der bearbeiteten Fläche;
- h) Kontaktdaten einer vor Ort erreichbaren Ansprechperson für Terminvereinbarungen.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der vollständigen Reklamation eine erste Rückmeldung erteilen und bei Vorliegen eines Garantiefalls einen Termin zur Besichtigung vereinbaren. Die Bearbeitungsfrist verlängert sich um denjenigen Zeitraum, in dem die Reklamation aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unvollständig oder nicht prüfbar ist.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Anerkennung eines Garantiefalls das Objekt in Augenschein zu nehmen, um die Berechtigung der Reklamation sowie die Ursachen des Mangels festzustellen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zu diesem Zweck innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung einen geeigneten Besichtigungstermin zu ermöglichen.

(5) Stellt sich bei der Besichtigung heraus, dass kein Garantiefall vorliegt – insbesondere weil ein Ausschlussgrund nach § 5 oder § 6 greift oder weil der Mangel auf eine Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers zurückzuführen ist –, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten der Anfahrt und Begutachtung in Höhe einer Aufwandspauschale von 120,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

(6) Mündlich, fernmündlich oder in sonstiger nicht den Anforderungen des Absatz 1 entsprechender Form angezeigte Reklamationen gelten als nicht erfolgt.

§ 9 Nachbesserung im Garantiefall

(1) Liegt ein anerkannter Garantiefall vor, so wird der Auftragnehmer die Nachbesserung am betroffenen Teilbereich des Objekts innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen. Die Nachbesserung erfolgt in der Regel innerhalb von zwölf (12) Wochen nach Anerkennung. Die konkrete Terminierung richtet sich nach der Auslastung des Auftragnehmers, der Witterung, der Verfügbarkeit erforderlicher Geräte und Materialien sowie der technischen Machbarkeit der Nachbesserungsarbeiten.

(2) Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch erneute Reinigung, durch ergänzende Imprägnierung, durch partielle Nachbehandlung oder durch ein kombiniertes Verfahren. Der Auftragnehmer wird dabei das wirtschaftlich angemessene und gleich geeignete Mittel zur Wiederherstellung der garantierten Beschaffenheit wählen.

(3) Die Nachbesserung erfolgt grundsätzlich nur am konkret betroffenen Teilbereich des Objekts, nicht am gesamten ursprünglich bearbeiteten Objekt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Neubehandlung des gesamten Objekts besteht nur dann, wenn die Mangelerscheinung flächig über mehr als 30 % der ursprünglichen Bearbeitungsfläche auftritt.

(4) Schlagen zwei (2) aufeinanderfolgende Nachbesserungsversuche innerhalb des Garantiezeitraums fehl, so wird der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine alternative angemessene Nachbesserungslösung anbieten. Diese kann insbesondere bestehen in der Anwendung abweichender Reinigungs- oder Imprägnierverfahren, dem Einsatz alternativer Produktsysteme oder einer partiellen Neuausführung unter veränderten Rahmenbedingungen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rückerstattung des Werklohns, auf Minderung, auf Rücktritt vom Vertrag, auf Ersatzvornahme durch Dritte oder auf Schadensersatz aus dieser freiwilligen Garantie ist ausgeschlossen; die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäß § 634 ff. BGB bleiben, wie in § 11 dieser Bedingungen geregelt, unberührt.

(5) Während der Nachbesserungsarbeiten anfallende Nebenkosten (Gerüst, Hubsteiger, Objektschutz, Entsorgung) werden vom Auftragnehmer getragen, soweit diese Kosten bei der ursprünglichen Leistungserbringung ebenfalls vom Auftragnehmer getragen wurden und keine Kostensteigerung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (z. B. erschwerter Zugang, zwischenzeitliche bauliche Veränderungen) resultiert.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Nachbesserung bis zur vollständigen Bezahlung der ursprünglichen Rechnung zu verweigern. Offene Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber berechtigen diesen nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung wegen etwaiger Garantieansprüche, es sei denn, der Garantiefall ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Haftungsbeschränkung im Rahmen der Garantie

(1) Die Haftung des Auftragnehmers aus dieser freiwilligen Garantie ist auf die Nachbesserung gemäß § 9 dieser Bedingungen beschränkt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Produkthaftungsgesetz) vorgeschrieben ist.

(2) Soweit der Auftragnehmer aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ist diese Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

(3) Mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Mietausfall, Mehrkosten für Ersatzbeschaffung, Kosten von Hotel- oder Ersatzunterkünften, ideelle Schäden sowie sonstige Folgeschäden sind von der Garantie nicht erfasst.

(4) Die Regelungen dieses § 10 gelten zugunsten aller gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers entsprechend.

(5) Die gesetzlichen Haftungsregelungen – insbesondere im Rahmen der Gewährleistung nach den §§ 634 ff. BGB sowie im Rahmen von deliktischen Ansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB – werden durch die Regelungen dieser Garantiebedingungen nicht eingeschränkt, modifiziert oder abbedungen.

§ 11 Verhältnis zur gesetzlichen Gewährleistung

(1) Die in diesen Garantiebedingungen geregelten Ansprüche des Auftraggebers sind freiwillige und vertraglich zugesagte Leistungen des Auftragnehmers. Sie treten neben, nicht anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach den §§ 634 ff. BGB.

(2) Der Auftraggeber kann wahlweise seine Ansprüche auf diese Garantie oder auf die gesetzliche Gewährleistung stützen. Eine gleichzeitige Geltendmachung identischer Ansprüche aus beiden Grundlagen ist ausgeschlossen, soweit dies zu einer Doppelleistung führen würde.

(3) Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt bei Arbeiten an einem Bauwerk fünf (5) Jahre ab Abnahme (§ 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB), bei sonstigen Werkleistungen zwei (2) Jahre ab Abnahme. Diese gesetzlichen Fristen werden durch die in diesen Garantiebedingungen genannten, gegebenenfalls kürzeren oder längeren Garantiefristen in keiner Weise berührt.

(4) Die Ausschlussgründe nach § 5 und § 6 dieser Garantiebedingungen gelten ausschließlich für die freiwillige Garantie, nicht für die gesetzliche Gewährleistung. Die Geltendmachung gesetzlicher Gewährleistungsrechte durch den Auftraggeber wird durch die Garantiebedingungen weder erschwert noch ausgeschlossen.

§ 12 Übertragbarkeit und Eigentümerwechsel

(1) Die in diesen Garantiebedingungen geregelten Ansprüche sind personengebunden und stehen ausschließlich dem ursprünglichen Auftraggeber zu. Eine Übertragung der Garantieansprüche auf Rechtsnachfolger, Mieter, Pächter oder sonstige Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2) Im Falle eines Eigentümerwechsels am Objekt (Verkauf, Erbfall, Schenkung, Insolvenz) erlischt die Garantie automatisch mit dem Übergang des Eigentums, soweit nicht eine Fortgeltung ausdrücklich mit dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer wird eine solche Zustimmung in der Regel gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr sowie nach erneuter Inspektion des Objekts erteilen.

(3) Bei Vermietung oder Verpachtung des Objekts bleibt die Garantie bestehen, sofern der Auftraggeber weiterhin Eigentümer des Objekts ist. Der Auftraggeber hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Mieter oder Pächter die in § 7 genannten Obliegenheiten beachten, und haftet für deren Verletzung wie für eigenes Verschulden.

(4) Bei Objekten im Wohnungseigentum nach WEG gilt die Garantie ausschließlich gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Auftraggeber. Ansprüche einzelner Wohnungseigentümer sind ausgeschlossen.

§ 13 Zahlungsbedingungen und Leistungsverweigerungsrecht

(1) Die Geltendmachung von Garantieansprüchen durch den Auftraggeber setzt voraus, dass die ursprüngliche Rechnung für die zugrundeliegende Dienstleistung vollständig und fristgerecht bezahlt wurde. Bei Zahlungsverzug ruht die Garantie bis zur vollständigen Begleichung der Forderung.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei berechtigter Reklamation die Nachbesserung Zug um Zug gegen Vorlage des Zahlungsnachweises der ursprünglichen Rechnung durchzuführen.

(3) Im Falle der Nachbesserung durch den Auftragnehmer trägt dieser die Kosten der Nachbesserung im Rahmen des § 9 Abs. 5. Mehrkosten durch erschwerte Zugänglichkeit, vom Auftraggeber verschuldete Zeitverzögerungen oder Mehrfachanfahrten aufgrund mangelnder Vorbereitung durch den Auftraggeber trägt der Auftraggeber.

§ 14 Datenschutz und Dokumentation

(1) Der Auftragnehmer speichert die im Rahmen der Auftragserteilung und Leistungserbringung anfallenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers einschließlich etwaiger Fotodokumentationen zur Abwicklung des Vertrags und zur Geltendmachung oder Abwehr von Garantieansprüchen. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Fotoaufnahmen des Objekts, die im Rahmen der Auftragserteilung, Leistungserbringung oder Garantieabwicklung gefertigt werden, darf der Auftragnehmer zu Beweis- und Dokumentationszwecken unbegrenzt speichern. Eine Veröffentlichung oder Nutzung zu Werbezwecken erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers.

(3) Die ausführliche Datenschutzerklärung ist unter www.hz-objektreinigung.de/datenschutzerklaerung abrufbar.

§ 15 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesen Garantiebedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Garantiebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Garantiebedingungen jederzeit mit Wirkung für künftig abgeschlossene Verträge zu ändern. Für bestehende Vertragsverhältnisse gelten stets die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Garantiebedingungen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren wirtschaftlicher Gehalt demjenigen der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Auf sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden, ist ausgeschlossen.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen ist – soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz des Auftragnehmers in Frechen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(6) Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand.

(7) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> abrufbar ist. Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Einbezug dieser Garantiebedingungen

Diese Garantiebedingungen werden Bestandteil des zwischen der HZ Objektreinigung GbR und dem Auftraggeber abgeschlossenen Werkvertrags, sobald sie dem Auftraggeber bei oder vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise zur Kenntnis gebracht wurden und der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (insbesondere durch Auftragserteilung) zugestimmt hat. Die Kenntnisnahmemöglichkeit gilt insbesondere dann als gegeben, wenn diese Bedingungen dem Auftraggeber als Anhang zum Angebot, zum Kostenvoranschlag oder zur Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail, PDF-Dokument) übermittelt wurden oder wenn im Angebot, im Kostenvoranschlag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf die Abrufbarkeit der Bedingungen unter www.hz-objektreinigung.de/garantiebedingungen hingewiesen wurde.

Eine gesonderte Unterzeichnung dieser Garantiebedingungen durch den Auftraggeber ist zum Einbezug in das Vertragsverhältnis nicht erforderlich. Mit der Annahme des Angebots in Textform oder in mündlicher Form, mit der Erteilung eines Auftrags, mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Leistung oder mit der Zahlung der Rechnung erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung dieser Garantiebedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung einverstanden.

Der Auftraggeber hat bei jedem Vertragsschluss mit der HZ Objektreinigung GbR die Möglichkeit, eine aktuelle Fassung dieser Garantiebedingungen unter der genannten Internetadresse einzusehen, herunterzuladen, zu speichern oder auf Anfrage in Textform zugesandt zu bekommen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, von diesen Möglichkeiten vor Auftragserteilung Gebrauch zu machen.

Widerspricht der Auftraggeber der Geltung dieser Garantiebedingungen, so ist dies dem Auftragnehmer vor Auftragserteilung ausdrücklich und in Textform mitzuteilen. Ohne einen solchen rechtzeitigen Widerspruch gelten diese Bedingungen als vollumfänglich akzeptiert.

HZ Objektreinigung GbR

Daniel Hampel & Felix Zückert
Dr.-Toll-Straße 15 · 50226 Frechen · Telefon 0163 917 6075
info@hz-objektreinigung.de · www.hz-objektreinigung.de